

## Art. 1 Name / Sitz

Unter dem Namen "Verein Kirchliche Gassenarbeit Luzern" besteht ein gemeinnütziger, parteipolitisch unabhängiger und konfessionell offener Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

## Art. 2 Zweck

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, sucht- und armutsbetroffene Menschen in geeigneter Weise zu unterstützen.

<sup>2</sup> Er initiiert, unterhält und begleitet Angebote im Bereich der Schadensminderung der 4-Säulen-Drogenpolitik des Bundes.<sup>1</sup>

## Art. 3 Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Gründungsmitglieder des Vereins sind die drei ortsansässigen Kirchgemeinden:

- die römisch-katholische
- die evangelisch-reformierte und
- die christkatholische Kirchgemeinde

<sup>2</sup> Die Mitgliedschaft steht auch andern kirchlichen Körperschaften offen.

<sup>3</sup> Die Körperschaften bestimmen ihre Vertreterinnen und Vertreter.

## Art. 4 Eintritt

Der Eintritt erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

## Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

<sup>2</sup> Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung mit jährlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres.

<sup>3</sup> Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder mit Mehrheitsbeschluss aus dem Verein ausschliessen.

## Art. 6 Gönnerinnen/Gönner

Der Verein kennt die ideelle und finanzielle Unterstützung durch Gönnerinnen und Gönner. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht auf Vereinstätigkeitsebene.

---

<sup>1</sup> Siehe Art. 1a des BetmG: Prävention, Therapie und Wiedereingliederung, Schadenminderung und Überlebenshilfe, Kontrolle und Repression

## **Art. 7 Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge öffentlich-rechtlicher Körperschaften
- Beiträge privater Körperschaften
- andere Zuwendungen und Beiträge

## **Art. 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind :

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter

## **Art. 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereines.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich - im ersten Halbjahr - statt. Sie hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargenerteilung
- Bestimmung der Anzahl sowie Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin oder des Präsidenten
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle
- Aufnahme neuer Vereinsmitglieder mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmen
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereines mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Stimmen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, sofern sie bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht worden sind.

## **Art. 10 Einberufung**

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail und unter Angaben der Traktanden spätestens vierzehn Tage vor dem Tag der Versammlung.

## **Art. 11 Stimmzuteilung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vorbehalten bleibt ein Mehrfachstimmrecht der Gründungsmitglieder.

Gründungsmitglieder, welche sich finanziell stark beteiligen, haben mehrere Stimmen. Die Stimmen der Gründungsmitglieder werden wie folgt zugeteilt:

- römisch-katholische Kirchgemeinde: 3
- evangelisch-reformierte Kirchgemeinde: 2
- christkatholische Kirchgemeinde: 1

### **Art. 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

<sup>1</sup> Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen anwesend ist.

<sup>2</sup> Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

### **Art. 13 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand führt den Verein. Er arbeitet ehrenamtlich. Der Vorstand entscheidet über die Ausrichtung von Spesen an seine Mitglieder.

<sup>2</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen: jedes Gründungsmitglied ist mit mindestens einer Person vertreten. Die Stimmzuteilung gemäss Artikel 11 regelt die maximale Vertretung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter hat im Vorstand kein Stimmrecht.

### **Art. 14 Amtsdauer**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Die Amtsdauer als Präsidentin oder Präsident sowie jene als Vizepräsidentin oder als Vizepräsident fällt mit der Amtsdauer als Vorstandsmitglied zusammen. Die Mitglieder sind wiederwählbar.

### **Art. 15 Pflichten und Kompetenzen**

Der Vorstand hat folgende Pflichten und Kompetenzen :

- er konstituiert sich selber (vorbehalten Artikel 9)
- er übernimmt die strategische Leitung des Vereins
- er vertritt den Verein nach aussen
- er stellt an und entlässt die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter sowie deren Stellvertretung
- er erlässt die Geschäftsordnung, das Finanzreglement, das Personalreglement und das Lohnreglement. Er kann weitere Reglemente erlassen
- er regelt die Zeichnungsberechtigung. Es wird ausschliesslich Kollektivunterschrift zu zweien erteilt
- er genehmigt das Budget
- er stellt der Mitgliederversammlung Antrag zur Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- er genehmigt Vereinbarungen mit Finanzgebern
- er bestimmt das Geschäftsjahr
- er wird auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern einberufen

## **Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.  
<sup>2</sup> Vorstandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

## **Art. 17 Geschäftsleiterin oder Geschäftsleiter**

- <sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter führt das operative Geschäft unter Einhaltung von Gesetz, Statuten und Reglementen.  
<sup>2</sup> Sie oder er nimmt in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil.

## **Art. 18 Revisionsstelle**

- <sup>1</sup> Die Revision erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 729ff OR d.h. nach dem Standard zur eingeschränkten Revision und durch einen im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragenen leitenden Revisoren.  
<sup>2</sup> Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr und endet mit der Abnahme des Revisionsberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr. Wiederwahl ist möglich.

## **Art. 19 Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Art. 20 Auflösung des Vereins**

Wird der Verein aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen anderen Institutionen in der Zentralschweiz mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zu.

## **Art. 21 Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 19.05.2011.

Luzern, den 15.05.2018

**verein kirchliche GASSENARBEIT luzern**

### **Die Mitgliederversammlung**

Präsidentin:

Renata Asal-Steger

Protokollführer:

Edwin Berchtold